

# RS OGH 1993/10/12 5Ob74/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1993

## Norm

WEG 1975 §9 Abs1

WEG 1975 §12 Abs1

## Rechtssatz

Werden in einem Kaufvertrag die Erwerber als Ehegatten bezeichnet und mit zum Beweis hiefür die Heiratsurkunde vorgelegt, sind damit in unzweifelhafter Weise die Voraussetzungen für die Begründung von Ehegattenwohnungseigentum gegeben. Eine Behauptung des Inhaltes, daß die Ehe noch aufrecht sei, ist nicht erforderlich, weil dies schon in dem Ausdruck "Ehegatten" enthalten ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 74/93  
Entscheidungstext OGH 12.10.1993 5 Ob 74/93  
Veröff: SZ 66/123 = WoBl 1994,31

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0082814

## Dokumentnummer

JJR\_19931012\_OGH0002\_0050OB00074\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)